

Gründungssatzung

Deutscher NLP Coaching Verband

Vereinsatzung

Deutscher NLP Coaching Verein (e. V.)

§ 1 Verein Deutscher NLP Coaching Verband

Der Verein Deutscher NLP Coaching Verband mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e. V.") versehen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung mit Hilfe des NLP-Kommunikationsmodells.

NLP -Neuro-linguistisches Programmieren- ist ein komplexes Kommunikationsmodell, mit verschiedenen konzeptionellen und methodischen Ansätzen, um Subjektivität, Wahrnehmungsprozesse, Verhalten und Kommunikation zu beschreiben.

Die NLP-Methoden sind einsetzbar, um Lernen, Kommunikation und Interaktionsprozesse positiv zu verändern und damit persönlichkeitsstärkende Veränderungen, insbesondere im beruflichen Alltag, anzuregen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Weiterentwicklung des Kommunikationsmodell NLP, als Beratungs- und Coachingmethode in dem Bereich der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der allgemeinen Bildung.

Grundlagen der Vereinsarbeit sind u.a.:

- Aufklärung über das Kommunikations- und Methodenmodell NLP sowie über das Berufsbild „Coach“ in der Öffentlichkeit
- Sicherung und Etablierung höherer NLP-Ausbildungsstandards in Deutschland
- Festlegung einheitlicher Ausbildungs- und Prüfungskriterien sowie entsprechender Verfahren
- Differenzierung einer Berufsethik für NLP-Coachs
- Etablierung von regionalen Arbeitskreisen und Qualitätszirkeln
- Veröffentlichungen, Kongresse, Workshops, Tagungen, Vorträge und Werbemaßnahmen
- Weiterentwicklung des Berufsbildes Coach, insbesondere mit NLP-Methoden
- Erschließung weiterer Anwendungsbereiche für die NLP-gestützte Coachingarbeit
- Aktive Interessenvertretung von NLP-Coachs bei staatlichen Institutionen und Organisationen
- Erreichen von staatlicher Anerkennung und anderer Institutionen, wie beispielsweise der IHK, die Weiterbildner und Institute zertifiziert
- Vernetzung mit anderen Weiterbildungsverbänden und Dachverbänden sowie die Kooperation mit anderen NLP-Verbänden
- Einem gezielten Vernetzen mit anderen Coachingverbänden, um einheitliche Coachingstandards zu etablieren
- Integration von Kundenfeedback in die Weiterentwicklung der Ausbildungscurricula
- Unterstützung von Mitgliedern bei der Weitergabe ihrer persönlichen und beruflichen Erfahrungen und Qualifikationen durch Publikationen, Seminare und Ausbildungen
- Förderung von Menschen, Projekten und Arbeitsgruppen, die der wissenschaftlichen Erforschung des NLP's dienen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben daher nur Ersatzansprüche für tatsächlich in Ausübung ihrer Funktion entstandene Ausgaben. Dabei dürfen die steuerlich zulässigen Höchstsätze nicht überschritten werden.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel. Es ist ausschließlich und unmittelbar zur Förderung sozialer Einrichtungen zu verwenden.

§ 7 Neutralität

Der Verein verhält sich bei der Verwirklichung seines Vereinszwecks politisch und konfessionell neutral und orientiert sich in seinen Grundsätzen an den ethischen Richtlinien des Forums für Werteorientierung in der Weiterbildung e. V.

§ 8 Zusammenarbeit

Der Verein sucht grundsätzlich die Kooperation mit anderen Weiterbildungsorganisationen, NLP-Verbänden und Coachingverbänden und ist für gemeinsame Aktivitäten offen, die helfen, das NLP und Coaching zu fördern.

§ 9 Ethische Grundsätze

1. Der Verein und seine Ziele sind politisch und konfessionell neutral.
2. Eine Mitgliedschaft in politischen Parteien, Sekten oder Organisationen, deren Ziele mit dem Grundgesetz oder den Menschenrechten – insbesondere der Menschenwürde – nicht vereinbar sind, schließt eine Mitgliedschaft im Verein aus.
3. Der Verein orientiert sich in seinen Grundsätzen auch an den ethischen Richtlinien des Forums für Werteorientierung in der Weiterbildung e. V., die ausdrücklich anerkannt werden. Entsprechend erwartet der Verein von seinen Mitgliedern die Anerkennung dieser Richtlinien in ihrer theoretischen und praktischen Arbeit.
4. Für die NLP-Coachs des Vereines wird zusätzlich ein verbindlicher Berufskodex erarbeitet.

§ 10 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Der Verein kennt Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Gründungsmitglied sind die Mitglieder, die an der Gründungsveranstaltung teilgenommen haben.
6. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab dem Ausbildungsstand des NLP-Mastercoachs oder eines höheren NLP-Ausbildungsstandes.
7. Fördermitglied kann jede rechtsfähige, natürliche Person werden, die gewillt und in der Lage ist, den Vereinszweck zu unterstützen, und die ethischen Grundsätze des Vereins anerkennt. Gleichfalls können auch juristische Personen Fördermitglied werden.
8. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besonders um den Verein, das NLP und dem Coaching verdient gemacht haben. Sie werden durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ernannt und haben die gleichen Rechte, wie die Gründungsmitglieder. Von der Beitragszahlung werden sie befreit.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Gründungsmitglied hat in der Mitglieder-Versammlung eine Stimme. Später aufgenommene Mitglieder haben erst mal kein Stimmrecht. Hiermit soll vorerst für fünf Jahre sichergestellt werden, dass die Vereinsgründerinnen und Gründer im Sinne der Gründungsideen und Ziele den Verband aufbauen können. Nach 5 Jahren soll diese Satzungsregelung überprüft werden
2. Jedes gewählte Gremienmitglied bekommt für seine aktive Mitarbeit in einem Gremium ein zusätzliches Stimmrecht. Maximal können so drei Stimmen gesammelt werden.
3. Ordentliche Mitglieder können nach zwei Jahren Mitgliedschaft im Verein einen Antrag auf Erteilung des Stimmrechts stellen. Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesem zustimmt, erhalten sie gleichfalls Stimmrecht und den Status eines Gründungsmitglieds.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge einzubringen und das Recht der Rede.
5. Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder können durch die Mitglieder-Versammlung in die Organe des Vereins gewählt werden. Dadurch bekommen sie ein Stimmrecht.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern und ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§12 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahres-Beiträge erhoben sowie eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitglieder-Versammlung festgelegt. Es erfolgt eine Stafflung des Beitrags für Ausbilder, NLP-Coachs und Fördermitglieder. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.
3. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag eines Mitglieds durch Beschluss ermäßigen oder erlassen.

§ 13 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme liegt im Ermessen des Vorstands.
 - 1.1. Das Mitglied gilt als aufgenommen, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag entrichtet wurden.
 - 1.2. Das aufgenommene Mitglied tritt mit seiner ersten Beitragszahlung in seine Rechte und Pflichten ein.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - 2.1 durch Austritt,
 - 2.2 durch Ausschluss,
 - 2.3 durch Tod oder
 - 2.4 durch Erlöschen der juristischen Person.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt wird mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres wirksam. Er entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr.
 - 3.1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung seines Jahresbeitrags drei Monate im Rückstand ist, oder
 - 3.2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen und Ziele des Vereins.
 - 3.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen diesen Beschluss des Vorstands kann eine Berufung der Mitglieder-Versammlung stattfinden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschluss-Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Ausschluss ruht dann bis zur nächsten Mitglieder-Versammlung in der dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben wird. Bestätigt die Mitglieder-Versammlung die Entscheidung des Vorstands, ist der Ausschluss endgültig.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf noch ausstehende Beitragszahlungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitglieder-Versammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausbildungskammer
4. die beiden Kassenprüfer
5. die Schlichtung
6. Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Delegierte

Jedes Organ des Vereins erstellt, sofern dafür in der Satzung keine andere Frist vorgesehen wurde, innerhalb von vier Wochen Protokolle seiner Sitzungen, die dem Vorstand vorgelegt werden und von den Mitgliedern angefordert werden können.

§ 15 Die Mitglieder-Versammlung

1. Die Mitglieder-Versammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitglieder-Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitglieder-Versammlung ein.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe per Mail und Internetseite des Vereines.
5. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
7. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
8. Die Mitglieder-Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder.
9. Über die Mitglieder-Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und spätestens sechs Wochen nach der Mitglieder-Versammlung vom Vorstand an die Mitglieder per Mail versandt wird.
10. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich beim Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird. Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet der Vorstand. Der Einsprucherhebende erhält hierüber innerhalb von vier Wochen eine Mitteilung vom Vorstand.

§ 16 Aufgaben der Mitglieder-Versammlung

Die Mitglieder-Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands,
1. Die Wahl der Kassenprüfer,
2. Die Wahl der Ausbildungskammer
3. Die Wahl der Schlichtungsstelle
4. Entscheidung bezüglich Vereinsausschlüsse
5. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
6. Entgegennahme von Berichten
7. Beratung und Beschlussfassung bezüglich des Haushaltsplans und über vom Vorstand unterbreitete Projekte
8. Aussprachen
9. Beratung und Beschlüsse bezüglich Vereinsaktivitäten
10. Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
11. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 17 Beschlussfassung der Mitglieder-Versammlung

1. Den Vorsitz in der Mitglieder-Versammlung führt der oder die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der oder die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Mitglied des Vorstands. Der Vorsitzende schlägt der Mitglieder-Versammlung einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollanten vor. Nach deren Wahl übernimmt der Versammlungsleiter die Leitung der Mitgliederversammlung.
2. Es wird eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes und anderer Organe wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss aus den Reihen der Mitglieder, die nicht für ein Amt kandidieren, gewählt.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 9/10 Mehrheit.
7. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn sich mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen, ansonsten durch offene Abstimmung, wenn es in der Satzung nicht anders geregelt wurde.

8. Die Wahl des Vorstands sowie der Ausbildungskammer sollen grundsätzlich geheim erfolgen.
9. Andere Wahlen erfolgen geheim, wenn zwei oder mehr Mitglieder es beantragen, ansonsten durch offene Abstimmung.
10. Eine Wiederwahl in ein Amt ist möglich. Grundsätzlich können mehrere Ämter und Aufgaben im Verein übernommen werden.
11. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstands und anderer Vereinsorgane ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichstand entscheidet eine Stichwahl.

§ 18 Der Vorstand

Der Vorstand als Leitungs- und Vertretungsorgans im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Die einzelnen Vorstände sind allein vertretungsberechtigt.

1. Dem oder der ersten Vorsitzenden
2. Dem oder der zweiten Vorsitzenden
3. Dem Finanzvorstand

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Aufgabe nach Maßgabe der Satzung, des Vereinszweckes und der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung, die Organisation des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens sicherzustellen.
2. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er eine Geschäftsstelle einrichten.
3. Beschlüsse anderer Vereinsorgane brauchen grundsätzlich für ihre Gültigkeit die Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand hat das Recht Aufgaben an die Vereinsorgane zu delegieren.
4. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen einzelner Vereinsorganen teilzunehmen und sich zu äußern.
5. Der Vorstand kann sich zur Ausführung seiner Beschlüsse eines Geschäftsführers und hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.

§ 20 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitglieder-Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Vorstands bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt ist.
2. Die Wahl ist geheim.
3. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder einen vorläufigen Ersatz zu berufen. In der folgenden Mitglieder-Versammlung wird das freigewordene Amt durch eine Wahl offiziell besetzt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 21 Amtsführung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden regelmäßig einberufen werden.
2. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die die Anzahl und Dauer von Sitzungen, Vereins- und Vorstandsziele und Aufgabenverteilung vorstandsintern regelt.
3. Er haftet bis zum Gesamtvermögen des Vereins sowie mit seinem privaten Vermögen, wenn er grob fahrlässig handelt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und fertigt darüber ein schriftliches Protokoll an. Es ist zur Einsicht freizugeben.
6. Ausgaben können nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen getätigt werden.

§ 22 Die Ausbildungskammer

1. Die Ausbildungskammer besteht aus 3-5 Mitgliedern. Die Ausbildungskammer soll grundsätzlich mit sehr erfahrenen NLP-Ausbildern besetzt werden.
2. Die Mitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Sie wählt selbst einen Vorsitzenden.
3. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder des Vereines binden, wenn sie vom Vorstand genehmigt wurden. Die Sitzungen der Ausbildungskammer sind für Mitglieder und Vorstand offen.
4. Regelveränderungen werden in Kooperation mit dem Vorstand vorgenommen.

§ 23 Aufgaben der Ausbildungskammer

Der Ausbildungskammer obliegen folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung und Weiterentwicklung der vereinsinternen Ausbildungscurricula
2. Die Regelung der Modalitäten der Zertifizierungen
3. Die Prüfung und Aufnahme neuer Lehrtrainer und zukünftiger Ausbilder sowie Coachs
4. Die Qualitätsentwicklung der NLP-Lehrtrainer im Verein sowie die Kontrolle der Einhaltung von NLP-Ausbildungscurricula
5. Entwicklung von ethischen Berufsrichtlinien für Coachs und Ausbilder des Vereines
6. Empfehlungen für den Vorstand bei Verstößen gegen die Curricula
7. Mitarbeit in anderen Verbänden, um übergreifende Weiterbildungen zu entwickeln

§ 24 Die Kassenprüfer

1. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Buch- und Kassenführung des Vereines. Die Kassenprüfer haben daher das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der Mitglieder-Versammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitglieder-Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 25 Die Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Person. Sie wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Sie nimmt auf Antrag, über den der Vorstand zu unterrichten ist, Schlichtungs- und Schiedsaufgaben wahr. Sie kann von jedem Mitglied, jedem Organ und, sofern ein hinreichender Bezug zu den Aufgaben und Zielen des Vereines besteht, auch von einem Nichtmitglied angerufen werden.
3. Die Kommission schlichtet bzw. erlässt einen Schiedsspruch insbesondere bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern, zwischen Organen und zwischen Mitgliedern und Organen. Der Schiedsspruch ist dem Vorstand und den Beteiligten bekannt zu geben und kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 26 Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Delegierte

1. Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Delegierte sind Organe des Vereines, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten. Sie können mit zeitlich befristeten oder auch unbefristeten Aufgaben betraut werden. Auftraggeber können sowohl der

Vorstand als auch die Mitglieder-Versammlung sein. Sie berichten regelmäßig auf Wunsch der Mitglieder-Versammlung und dem Vorstand.

2. Die Mitwirkung in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen ist nicht an die Vereinszugehörigkeit gebunden. Die Zusammenarbeit mit Ausschüssen anderer Vereinigungen ist erwünscht.

§ 27 Änderungen der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitglieder-Versammlung beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Einladung zur Mitglieder-Versammlung sind dann die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung und der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zu Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand bestimmt, sofern nicht die Mitglieder-Versammlung drei andere Liquidatoren mit der Abwicklung der Geschäfte und des Vermögens des Vereins beauftragt.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des Vereins an die Stadt Kassel, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.